

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/2 5Ob188/97a, 5Ob218/13i, 5Ob248/18h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1997

Norm

Wr BauO §106
WEG 1975 §1
WEG 1975 §3 Abs2
WEG 2002 §2 Abs2
WEG 2002 §2 Abs3
WEG 2002 §9 Abs2

Rechtssatz

Die Nutzwertfestsetzung ändert keineswegs die baurechtliche Widmung oder Konzessionierung eines Objektes, sondern spricht lediglich im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung über die Wohnungseigentumstauglichkeit eines Objektes ab, und zwar ausschließlich unter den in § 1 WEG angeführten Gesichtspunkten. Es ist nicht zielführend, die Qualifikation von "Durchgangsräumen" und die daraus resultierende Versagung der Wohnungseigentumsfähigkeit mit dem Hinweis in Frage zu stellen, daß die baupolizeilichen Voraussetzungen von Verbindungswegen (hier: nach § 106 WrBauO) nicht erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 188/97a
Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 188/97a
- 5 Ob 218/13i
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 218/13i
Auch; Beisatz: Ob für das Wohnungseigentumsobjekt eine Baubewilligung vorliegt oder nicht, ist nicht relevant, kommt es doch für die Zulässigkeit der Begründung von Wohnungseigentum auf die Wohnungseigentumstauglichkeit und nicht die baubehördliche Bewilligung an. (T1)
- 5 Ob 248/18h
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 248/18h
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108548

Im RIS seit

02.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at